

Entgeltordnung für die Nutzung des städtischen Lindenbades

Präambel

Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 16.05.2024 in Kraft getreten am 09.06.2024 und des §14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.02.2026 nachfolgende Entgeltordnung (Vorlage STVS/174/2026) erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Förderung von Kultur, Sport, Freizeit und Erholung stellt die Stadt Pasewalk das in ihrem Eigentum befindliche Lindenbad, den Klubraum sowie die Grillecke mit den Back- und Grillvorrichtungen auf dem Gelände des Lindenbades zur Verfügung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass das Lindenbad bzw. der Klubraum und die Grillecke mit den Back- und Grillvorrichtungen auf dem Gelände des Lindenbades zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen sind.
Das Betreiben des Backofens ist den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Pasewalk vorbehalten.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Nutzer, die die Leistungen und Angebote im städtischen Lindenbad in Anspruch nehmen.

§ 3 Benutzungsentgelt begründender Tatbestand

(1) Der Benutzungsentgelt begründende Tatbestand ist mit Nutzung des Lindenbades, des Klubraumes bzw. der Grillecke auf dem Gelände des Lindenbades gegeben.

(2) Die Nutzung hat gemäß der Benutzungsordnung zu erfolgen. Für Schäden haftet der Verursacher.

§ 4 Entgelt

(1) Für die Nutzung eines unter § 1 benannten Objektes ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

I. Entgelt für die Benutzung des Bades

Tageskarte

Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler	2,00 €
Studenten, Auszubildende	3,00 €
Erwachsene	4,00 €
Familien*	8,00 €

Abendkarte für einmaligen Eintritt nach 18.00 Uhr

Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler	1,00 €
Studenten, Auszubildende	1,50 €
Erwachsene	2,00 €

Karten für 10-malige Benutzung

Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler	15,00 €
Studenten, Auszubildende	25,00 €
Erwachsene	35,00 €
Familien*	65,00 €

Saisonkarten für die Benutzung 01.05 –15.09. des laufenden Jahres

Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler	60,00 €
Studenten, Auszubildende	70,00 €
Erwachsene	100,00 €

Sonstige Leistungen

je ½ Stunde Schwimmunterricht durch den Schwimmmeister nach vorheriger Vereinbarung	15,00 €
Ablegen der Schwimmprüfung Seepferdchen	10,00 €
Deutsche Schwimmprüfung Bronze	15,00 €
Deutsche Schwimmprüfung Silber und Gold	20,00 €
Aquafitness pro Stunde beim Vorliegen einer gültigen Eintrittskarte	1,50 €
10-er Karte Aquafitness beim Vorliegen einer gültigen Eintrittskarte	10,00 €

*Familienkarten:

Zur Familie gehören zwei Erwachsene und zwei Kinder bis zum 16. Lebensjahr, jedes weitere Kind der Familie zahlt den halben Eintritt laut Entgeltordnung.

Bei Gruppen ab 10 Besuchern wird für Eintritts- bzw. Tageskarten eine Ermäßigung von 50% gewährt.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendwehr der Stadt Pasewalk haben gegen Nachweis der Mitgliedschaft freien Eintritt.

Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B hat gegen Nachweis freien Eintritt.

Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für ermäßigte Eintrittspreise ist nachzuweisen.

Personen, die das Lindenbad ohne gültige Eintrittskarte benutzen, zahlen das Eintrittsentgelt zuzüglich einer Sanktion in Höhe von 50,00 €.

II. Entgelt für die Benutzung des Klubraumes Lindenbad

Dauer (mit Beginn der Nutzung einschl. Vor- und Nachbereitung)	
bis 2 Stunden	50,00 €
bis 4 Stunden	75,00 €
bis 6 Stunden	100,00 €
bis 8 Stunden	125,00 €
ab 8 Stunden für jede zusätzliche Stunde	15,00 €
Tagessatz (24h)	200,00 €

III. Entgelt für die Benutzung der Grillecke

a) Außerhalb der Öffnungszeiten

Dauer (mit Beginn der Nutzung einschl. Vor- und Nachbereitung)	
bis 2 Stunden	30,00 €
bis 4 Stunden	40,00 €
bis 6 Stunden	50,00 €
bis 8 Stunden	60,00 €
ab 8 Stunden für jede zusätzliche Stunde	6,00 €

b) Innerhalb der Öffnungszeiten

Die Benutzung der Grillecke innerhalb der Öffnungszeiten ist genehmigungspflichtig und wird gesondert vertraglich geregelt.

Maßnahmen für die Sicherheit während des Grillens trägt der Nutzer.
Das Entgelt regelt sich über den Eintrittspreis.

IV. Entgelt für die Benutzung des Backofens

Das Entgelt beträgt 80,00 €/Nutzung ohne Materialkosten.

V. Standgebühr Gewerbe

Die Standgebühr für Gewerbetreibende beträgt **ohne** Strom- und Wasserverbrauch 30,00 €/Tag.

Die Standgebühr für Gewerbetreibende **mit** Strom- und Wasserverbrauch beträgt 40,00 €/Tag.

VI. Entgelt für die Nutzung Muschel

Für die Nutzung der Muschel und der dazugehörigen Freifläche beträgt die Nutzungsgebühr 300 € pro Veranstaltung und Tag sowie zusätzlich 150,00 € Betriebskostenpauschale

VII.

Entgelt für die Nutzung der gesamten Freifläche im Lindenbad

Für die Nutzung der gesamten Freifläche im Lindenbad beträgt die Nutzungsgebühr 600,00 € pro Veranstaltung und Tag sowie zusätzlich 250,00 € Betriebskostenpauschale.

VIII.

Benefizveranstaltungen können nach erfolgter Antragstellung und nach Prüfung durch die Stadt Pasewalk unentgeltlich durchgeführt werden.

IX.

Veranstalter von Kinder- und Jugendveranstaltungen können durch schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % erhalten.

§ 5

Zeitpunkt der Entstehung der Entgeltpflicht

Mit der Nutzung eines der unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Objekte unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltpflicht.

§ 6

Fälligkeiten der Entgelte

(1) Das Entgelt für die Benutzung des Bades ist vor der Benutzung der Einrichtung an der Kasse zu zahlen.

(2) Das Entgelt für die Benutzung des Klubraumes und der Grillecke auf dem Gelände des Lindenbades ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn, gemäß der festgelegten Fälligkeit im Nutzungsvertrag, zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfälligkeit kann die Stadt den Nutzungsvertrag für die benannten Nutzungsobjekte fristlos kündigen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Lindenbades vom 16.05.2025 (Vorlage STV/096/2025) außer Kraft.

Pasewalk, den 30.04.2026



Danny Rodewald
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 01.05.2026